

Straftaten gegen zukünftige Generationen: die Implementierung intergenerationeller Gerechtigkeit durch Internationales Strafrecht

Jodoin, Sébastien

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Jodoin, S. (2011). Straftaten gegen zukünftige Generationen: die Implementierung intergenerationeller Gerechtigkeit durch Internationales Strafrecht. *Journal für Generationengerechtigkeit*, 11(1), 11-20. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-267049>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

pest: Védegyelet - Protect the Future, 89-113.

Stein, Tine (1998): Does the Constitutional and Democratic System Work? The Ecological Crisis as a Challenge to the Political Order of Constitutional Democracy. In: Constellations Vol. 4 (3/1998), 420-449.

Tiihonen, Paula (2006): Committee for the Future - a new institution to discuss the future in Finland. In: Jávör, Benedek / Rácz, Judit (Hg.): Do we owe them a future? The opportunities of a representation for future generations in Europe. Budapest: Védegyelet - Protect the Future, 72-88.

Tremmel, Joerg Chet (2009): A Theory of Intergenerational Justice. London: Earthscan.

Tremmel, Joerg Chet (2006): Establishing intergenerational justice in national constitutions. In: Tremmel, Joerg Chet (ed.): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham/ Northampton, MA: Edward Elgar, 187-214.

United Nations Conference on the Human Environment (1972): Only One Earth. Geneva: Centre for Economic and Social Information at United Nations European Headquarters.

UNESCO (1997): Declaration on the Responsibilities of the Present Generations Towards Future Generations. http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13178&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html. Abgerufen 3. Juni 2010.

United Nations Economic Commission for Europe (1998): Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters, done at Aarhus, Denmark, on 25 June 1998. 38 ILM (1999).

United Nations Environmental Program (2003): Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals. http://www.cms.int/pdf/convtxt/cms_convtxt_english.pdf. Abgerufen 3. Juni 2010.

United Nations General Assembly, 42nd session (1987): Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future (A/42/42), 4. August 1987.

*Eingereicht: 14. April 2010
Angenommen: 11. Januar 2011*



Maja Göpel ist Wirtschaftswissenschaftlerin mit Fokussierung auf politische Aspekte. Ihr Schwerpunktbereich liegt auf dem Gebiet des Institutionalismus. Seit November 2006 arbeitet sie für die World Future Council Foundation als Direktorin Zukunftsgerechtigkeit.

Kontakt Daten:
World Future Council
Bei den Mühlen 70
20457 Hamburg
Deutschland
Email:
maja.goepel@worldfuturecouncil.org
Web: <http://www.worldfuturecouncil.org/>



Malte Arhelger ist politischer Philosoph. Schwerpunktmäßig befasst er sich mit Fragen der intergenerationalen Ethik und nachhaltiger Entwicklung. Zurzeit arbeitet er als politischer Berater.

Kontakt Daten:
World Future Council
Head Office
Bei den Mühlen 70
20457 Hamburg
Deutschland
Email:
malte.arhelger@worldfuturecouncil.org
Web: <http://www.worldfuturecouncil.org/>

Straftaten gegen zukünftige Generationen: Die Implementierung intergenerationaler Gerechtigkeit durch Internationales Strafrecht

von Sébastien Jodoin

Zusammenfassung: Intergenerationelle Gerechtigkeit verlangt nicht nur bestmögliche Politik und Praxis, sondern auch die Vorbeugung und Unterbindung schädlicher und moralisch verwerflicher menschlicher Verhaltensweisen, welche schwerwiegende Auswirkungen auf die langfristige Gesundheit, die Sicherheit und die Überlebensgrundlagen von Gruppen von Individuen haben. Während viele internationale Strafta-

ten indirekte Folgen für das Wohlergehen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen haben, kann man nicht sagen, dass das derzeit bestehende Strafrecht geeignet ist, intergenerationale Rechte direkt und eindeutig zu schützen. Die Entwicklung eines neuen Typs von internationalen Straftaten, des Verbrechens gegenüber künftigen Generationen, könnte ein vielversprechender Weg sein, intergenerationale Gerechtigkeit herzustellen. Mit solch einem

Verbrechen wären Handlungen oder Verhaltensweisen strafbar, durch die bestehendes internationales Recht in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in Bezug auf die Umwelt ernsthaft verletzt wird.¹

Einleitung

Intergenerationelle Gerechtigkeit bleibt ein weitgehend abstraktes Konzept der interna-

tionalen Politik – es wird in keinem bindenden Instrument des internationalen Rechts anerkannt. Obgleich es in einigen nicht-bindenden internationalen Instrumenten Bezüge auf Begriffe wie Rechte oder Interessen zukünftiger Generationen gibt, existieren keinerlei rechtliche Mittel, um diese Rechte direkt geltend zu machen oder zu schützen. Angesichts der wachsenden und progressiven Weiterentwicklung des internationalen Rechts, halte ich die indirekte Anwendung solcher vorhandenen rechtlichen Verpflichtungen für den wohl fruchtbarsten Weg, intergenerationelle Gerechtigkeit auf internationaler Ebene wirksam zu implementieren.

Ich befasse mich nur mit zwei Bereichen internationalen Rechts, die für intergenerationelle Gerechtigkeit besonders entscheidend sind: internationale wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie internationales Umweltrecht. In der Tat besteht kaum ein Zweifel, dass die drängendsten Herausforderungen, die sich derzeit für verletzte Bevölkerungsteile und Gemeinschaften stellen – fehlender Zugang zu Nahrung, Wasser, Obdach, Gesundheit, physischer Sicherheit, sowie die Folgen weitgreifender Umweltzerstörung – wichtige und langfristige Folgen für künftige Generationen haben.

Um den genannten Bedrohungen für zukünftige Generationen zu begegnen, ist also ein neuer Ansatz erforderlich. In diesem Aufsatz beschäftige ich mich mit einem solchen Ansatz: die Möglichkeit, die Rechte zukünftiger Generationen durch internationales Strafrecht zu schützen.² Meine grundlegende Annahme besteht darin, dass intergenerationelle Gerechtigkeit nicht nur erfordert, bestmögliche Politik und Praxis aufzunehmen, sondern auch schädlichem und moralisch verwerflichem Verhalten vorzubeugen und es zu unterdrücken. Ich lege dar, dass die langfristigen Auswirkungen mancher Handlungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Überlebenschancen von Gruppen von Individuen in solchem Ausmaß und mit solcher Schwere auftreten, dass sie als internationale Strafta-

Das Leben kann nur rückschauend verstanden werden; doch gelebt werden muss es vorausschauend.
/ Søren Kierkegaard /

ten angesehen werden sollten. Um die Vereinbarkeit mit bestehendem internationalem Strafrecht zu wahren, konzentriere ich mich

auf Handlungen oder Verhaltensweisen, die eine schwerwiegende Verletzung existierenden internationalen Rechts (in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder in Bezug auf die Umwelt) darstellen.

Die Idee, das internationale Strafrecht in dieser Weise zu nutzen, versucht, auf den bemerkenswerten Erfolgen im Bereich der internationalen Strafgerechtigkeit der vergangenen 15 Jahre aufzubauen. In Folge der ersten Erfahrungen bei der Einrichtung von internationalen *ad hoc*-Straftribunalen

Ich bin kein Verfechter häufiger Gesetzes- und Verfassungsänderungen, doch Gesetze und Institutionen müssen mit dem menschlichen Geistesfortschritt in Einklang stehen.

/ Thomas Jefferson /

für die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda Mitte der 1990er Jahre, hat die internationale Gemeinschaft einen permanenten Internationalen Strafgerichtshof (ICC) installiert, gegründet auf das Römische Statut zum Internationalen Strafgerichtshof (Vertrag von Rom), das 1998 ausgehandelt wurde und seit 2002 in Kraft ist.

Im Jahr 2010 gehören ihm 111 Mitglieder an.³ Es gibt infolgedessen etablierte Regeln und Mechanismen, sowohl auf der nationalen wie auf der internationalen Ebene, um Einzelpersonen, die grundlegende Normen des internationalen Rechts verletzen, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dies stellt einen vielversprechenden Weg dar, um intergenerationelle Gerechtigkeit zu implementieren. Natürlich sollte man die Erfolge und die Wirksamkeit des ICC nicht überbewerten, aber wie ich am Ende zeigen werde, hängen die Vorteile eines neu geschaffenen internationalen Straftatbestandes nicht allein davon ab, dass diese am ICC verhandelt werden.

Ich gehe folgendermaßen vor: Zunächst untersuche ich die Möglichkeit, die Rechte zukünftiger Generationen durch das bestehende internationale Strafrecht zu schützen. Danach nehme ich die Schaffung einer neuen Kategorie von internationalen Straftaten in den Blick, und zwar Straftaten gegenüber künftigen Generationen, wonach solche Handlungen und Verhaltensweisen verboten wären, die schwerwiegende langfristige Folgen für Gesundheit, Sicherheit und Überlebenschancen von Gruppen und Gemeinschaften von Menschen haben. Abschließend diskutiere ich die Vorzüge und

Aussichten für die Implementierung intergenerationeller Gerechtigkeit durch internationales Strafrecht.

Bestehende internationale Straftatbestände und die Rechte zukünftiger Generationen

Die meisten internationalen Straftaten haben vielfältige langfristige Auswirkungen für die betroffenen Personen oder Bevölkerungsteile. Internationale Strafgerichtshöfe und Tribunale können dazu beitragen, nachfolgende Generationen vor der künftigen

Ausübung von Grausamkeiten zu bewahren, indem sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord bestrafen und für Abschreckung sorgen. Außerdem strebt die internationale Strafgerichtsbarkeit auch danach, zu Frieden und Versöhnung zwischen geteilten Nationen und Regionen beizutragen, früher begangene Verbrechen und Missetaten zu bestrafen und ihrer zu gedenken.⁴ Allerdings wird sich an späterer Stelle noch zeigen, dass bestehende internationale Straftatbestände wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord⁵ nur begrenzt bei einer Verletzung ökonomischer, sozialer und kultureller Rechte und schwerer Umweltschäden anwendbar sind.

Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verletzungen internationaler Gesetze, die im Falle bewaffneter Konflikte zur Anwendung kommen. Es gibt natürlich eine ganze Reihe solcher Verletzungen, die auch die Rechte zukünftiger Generationen schädigen, darunter das Distinktionsprinzip, wonach Zivilpersonen und zivile Objekte vor Angriffen zu schützen sind,⁶ und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, welches Angriffe verbietet, die gegenüber dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Nutzen unverhältnismäßige Auswirkungen auf Zivilpersonen und -objekte haben.⁷ Eine Menge der zahlreichen Regelungen zu Kriegsverbrechen, die das Statut von Rom enthält, könnten dazu dienen, Verhalten zu bestrafen, das die Rechte künftiger Generationen verletzt.⁸ Eine bestimmte Art von Kriegsverbrechen ist besonders relevant für die Rechte zukünftiger Generationen: das

Kriegsverbrechen, „einen absichtlichen Angriff zu führen, in dem Wissen, dass dieser Angriff [...] weitreichenden, langfristigen und schwerwiegenden Schaden an der natürlichen Umwelt anrichten wird, und der eindeutig nicht im Verhältnis steht zum erwartbaren konkreten und unmittelbaren militärischen Gesamtnutzen.“⁴⁹ Dieses Verbrechen ist das einzige im Statut von Rom, das sich spezifisch und direkt auf Umweltschädigung bezieht. Es gründet auf die Artikel 35(3) und 55(1) des Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, zum Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll 1). Die Reichweite dieses Kriegsverbrechens ist leider ziemlich beschränkt, da es die Strafverfolgung solcher Entscheidungen ausschließt, die auf hinlänglich vernünftige Erwägungen zurückgehen und in gutem Glauben, in schwierigen Situationen und häufig auf der Grundlage unvollständiger Informationen getroffen wurden.¹⁰ Hinzu kommt, dass für diesen Straftatbestand alle drei Aspekte der Umweltschädigung gegeben sein müssen: weitreichend, langfristig und schwerwiegend.

Während dieser Straftatbestand dazu dienen könnte, eine Art des Verhaltens, das die Rechte zukünftiger Generationen verletzt (militärisches Handeln, das weitreichende, langfristige, schwerwiegende Umweltschäden verursacht) zu verfolgen, steht dieser Weg wie bei allen anderen Arten von Kriegsverbrechen nur offen, sofern das Fehlverhalten im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes auftritt. In Friedenszeiten ist es so nicht anwendbar.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Artikel 7 des Römischen Statuts definiert Verbrechen gegen die Menschlichkeit als eine Reihe verbotener Handlungen, etwa Mord, Vernichtung und Folter „als Teil eines umfassenden oder systematischen Angriffs, der sich gegen jegliche Zivilbevölkerung richtet.“. Vor allem zwei solcher Verhaltensweisen könnten auch eine Verletzung der Rechte zukünftiger Generationen darstellen: Drangsalierung¹¹ und andere inhumane Handlungen.¹²

Das Römische Statut bestimmt das Vergehen als „Drangsalierung gegenüber irgendeiner identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder geschlechtsbezogenen Gründen laut §3, oder aus anderen Gründen, die nach internationalem Recht als unzulässig gelten,

in Verbindung mit jeglicher Handlung, die in jenem Paragraphen benannt wird, oder irgendeinem anderen Verbrechen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtes.“¹³ Sonstige inhumane Handlungen werden im Römischen Statut als solche definiert, die irgendeine Handlung der Art einschließen, die „in ähnlicher Weise absichtsvoll großes Leid oder schwerwiegende Verletzungen des Körpers oder der geistigen oder physischen Gesundheit verursacht.“. Somit muss die Frage, ob eine bestimmte Handlung in die Kategorie der sonstigen inhumanen Handlungen fällt, von Fall zu Fall erwogen werden.¹⁴ Elemente einer solchen Handlung, die zu den genannten Handlungsweisen ‚vergleichbar‘ sein sollten, sind Schwere, Charakter, tatsächliche Schädigung von geistiger oder physischer Gesundheit, beabsichtigte Zufügung von Schaden und der Zusammenhang von Handlung und Folgeschaden.¹⁵

Die Verwendung dieser zwei Straftatbestände, um die Verletzung der Rechte zukünftiger Generationen zu verfolgen, würde eine Interpretation erfordern, die auch die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte abdeckt. Es gibt nur wenige Präzedenzfälle, die einen so umfassenden Ansatz zur Interpretation dieser Straftatbestände unterstützen. Die Strafverfolgung betreffend, hat die *Kupreskic*-Strafgerichtskammer erklärt, „die umfassende Zerstörung von Wohnungen und Eigentum“ stelle eine „Zerstörung des Lebensunterhaltes einer bestimmten Bevölkerung“ dar und konstituiere daher eine „grobe und eindeutige Leugnung fundamentaler Menschenrechte und Drangsalierung, sofern aus Gründen der Diskriminierung begangen.“¹⁶ Die meisten Auslegungen der Reichweite von Drangsalierung und sonstiger inhumaner Handlungen blieben in der Praxis allerdings auf Verletzungen ziviler und politischer Rechte begrenzt, wodurch ernsthafter mentaler oder physischer Schaden entsteht.

Letztendlich stellt die generelle rechtliche Forderung, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit „im Rahmen umfassender oder systematischer Angriffe, die sich gegen die Zivilbevölkerung richten“¹⁷ verübt worden sein müssen, das größte Hindernis dafür dar, Schädigungen der Rechte künftiger Generationen als Verbrechen dieser Art zu verfolgen. Die Forderung, dass ein Angriff auf die Zivilbevölkerung stattfand, impliziert, dass jeglicher Misshandlung der Zivilbevölkerung die gleiche Schwere zukommt, wie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁸

Der Ausdruck ‚Angriff‘ bezieht sich auf „einen Handlungsablauf, der eine Vielzahl von Handlungsausübungen einschließt“, die gemeinsam auf ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinauslaufen. Ein Angriff auf die Zivilbevölkerung soll darüber hinaus weitreichend oder systematisch sein. Das Römische Statut führt zudem ein politisches Element des Angriffs ein, insofern die Handlung „zu Gunsten eines Staates oder einer Organisationspolitik“¹⁹ stattfinden soll. Somit fordert das Römische Statut für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass ein Staat oder eine Organisation, sei es durch ihre Handlungen, sei es durch klar absichtliches Nichteingreifen, einen aktiven Angriff gegen die Zivilbevölkerung führt oder zu einem solchen beiträgt.²⁰

Völkermord

Artikel 2 der Völkermord-Konvention definiert Völkermord als eine Anzahl von Handlungen, darunter Tötung oder erzwungene Übergabe von Kindern, „die mit der Absicht ausgeübt werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe *als eine solche* ganz oder teilweise zu vernichten.“. Drei der unter Völkermord fallenden Handlungen könnten für die Verfolgung von Verletzungen der Rechte zukünftiger Generationen angewendet werden: Das Verursachen ernsthafter körperlicher oder geistiger Schäden an Mitgliedern der Gruppe (Römisches Statut, Art. 2b); absichtsvolles Zufügen von Lebensbedingungen, die geeignet sind, gänzliche oder teilweise Vernichtung zu bewirken (Römisches Statut, Art. 2c); und Maßnahmen, die dazu dienen, Neugeburten in der Gruppe zu verhindern (Römisches Statut, Art. 2b).²¹

Um diese Straftatbestände für die Verfolgung von Verletzungen der Rechte zukünftiger Generationen zu benutzen, wäre es nötig, wie auch bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Reichweite der Straftatbestände auszuweiten, um Verletzungen sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte ebenfalls zu erfassen. Zu den wesentlichen Handlungen, die ernsthaften Schaden an Geist und Körper verursachen, zählen „Folter, Vergewaltigung und nicht-tödliche physische Gewalt, die zu Verstümmelung oder schwerwiegenden Verletzungen äußerer oder innerer Organe führt“ sowie „das Zufügen starker Angst oder Terror, Einschüchterung oder Bedrohung.“²² Ebenso legen die *ICC Merkmale von Verbrechenstatbeständen* fest, dass derartige Handlungen

„Akte der Folterung, Vergewaltigung, sexuellen Gewalt oder der inhumanen oder erniedrigenden Behandlung einschließen, aber nicht notwendigerweise nur auf diese beschränkt sind.“²³ Mit Blick auf die absichtsvolle Zufügung von Lebensbedingungen, die auf die physische Vernichtung einer Gruppe abzielen, hat eine Kammer des ICTR erklärt, hierunter fielen „Umstände, die zu langsamem Sterben führen, beispielsweise der Mangel an angemessener Wohnstatt, Kleidung, Hygiene und medizinischer Versorgung oder exzessive Arbeit oder physische Strapazen“ sowie „Vergewaltigung, das Aushungern einer Gruppe von Menschen, die Reduktion notwendiger medizinischer Dienstleistungen unter ein Minimum, und das Vorenthalten hinreichender Überlebenshilfen für einen angemessenen Zeitraum.“²⁴ Diese *ICC Merkmale von Verbrechenstatbeständen* wiederholen zum großen Teil die oben angegebene Definition, wonach Lebensbedingungen „absichtlichen Entzug von überlebensnotwendigen Ressourcen wie Nahrung oder medizinische Dienstleistungen, oder die systematische Vertreibung aus Wohnstätten einschließen können, aber hierauf nicht beschränkt sein müssen.“²⁵ Das Vergehen ‚Geburtenverhinderung innerhalb einer bestimmten Gruppe‘ wurde so definiert, dass darunter sexuelle Verstümmelung, Sterilisation, erzwungene Geburtenkontrolle, Geschlechterseparation, Heiratsverbot und Vergewaltigung fallen.²⁶ Wiederum sind die Möglichkeiten begrenzt, die materialen Bestandteile dieser Straftaten so zu interpretieren, dass sie auch Menschenrechtsverletzungen einschließen, die für die Rechte zukünftiger Generationen von Belang sind. Selbst wenn man aber diese Verbrechenstatbestände des Völkermords so auslegen könnte, dass Verletzungen der Rechte zukünftiger Generationen darunter fallen, würde die generelle Forderung in Bezug auf Völkermord weiterhin ein ernstzunehmendes Hindernis darstellen, denn es wird der Beweis gefordert, dass „die Absicht [vorliegt], eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten.“. Außerdem ist die Definition von ‚Gruppe‘ auf die benannten Merkmale der Nationalität, Ethnie, Rasse oder Religion beschränkt und umfasst keine Gruppen, die durch andere Merkmale gekennzeichnet sind.

Zwischenfazit

Die obige Analyse zeigt, dass es tatsächlich möglich sein könnte, vorhandenes internationales Strafrecht für die Verfolgung von Verhalten zu verwenden, welches die Rechte künftiger Generationen schwer verletzt. Vor allem das Kriegsverbrechen eines Angriffs, der zu weitreichendem, langfristigen und schwerwiegendem Schaden an der natürlichen Umwelt führt, ist von unmittelbarer Bedeutung für die Rechte zukünftiger Generationen. Da dieser Straftatbestand jedoch nur für die Verfolgung von Handlungen einschlägig ist, die im Rahmen bewaffneter Konflikte begangen werden, deckt er Schaden, der in Friedenszeiten der Umwelt zugefügt wird, nicht ab. Die Anwendung von Straftatbeständen wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord würde ge-

Es gehört zu der Aufgabe der denkenden Menschen, nicht der Seite der Scharfrichter anzugehören.
/ Albert Camus /

wisse Innovationen bei der Anwendung nötig machen, um Arten von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zu erfassen, die für die Rechte zukünftiger Generationen am wichtigsten sind. Die größten Hindernisse bestünden in diesem Fall allerdings in der Beschränkung ihrer Anwendbarkeit auf Situationen, in denen massive Gewalt oder schwere Verletzungen ziviler und politischer Rechte im Spiel sind. Obwohl viele internationale Verbrechenstatbestände mittelbare Auswirkungen für die Rechte und Interessen zukünftiger Generationen haben, kann man nicht davon sprechen, dass das vorhandene internationale Strafrecht gut gerüstet ist, um generationenübergreifende Rechte direkt und eindeutig zu schützen.

Verbrechen gegen zukünftige Generationen

Das Konzept der ‚Verbrechen gegen künftige Generationen‘

In Anbetracht der Begrenzungen, die sich für die Anwendung des bestehenden internationalen Strafrechtes bei der Verfolgung von Verhalten ergeben, welches die Rechte zukünftiger Generationen schädigt, hat die Expertenkommission zur Zukunftsgerechtigkeit des Weltzukunftsrates im Jahr 2006 das Centre for International Sustainable Development Law beauftragt, die Entwicklung eines neuen internationalen Straftatbestandes, eines Verbrechens gegenüber

zukünftigen Generationen, zu prüfen und dahingehend zu beraten.²⁷ Die nachstehende Definition eines solchen Verbrechens wurde im Zuge von Arbeitstreffen, Beratungen und Zusammenkünften von international hochrangigen Richtern und Anwälten des internationalen Strafrechts, der internationalen Menschenrechte und des internationalen Umweltrechts im Zeitraum von 2007-2010 weiter präzisiert.²⁸ Der Initiative zur Entwicklung eines neuen Straftatbestandes ‚Verbrechen gegen künftige Generationen‘ war an einer Definition gelegen, die mit der Sprache und den Regelungen des Statuts von Rom vereinbar ist. Diese letztlich entwickelte Definition lautet wie folgt:

1. Zu den Verbrechen gegen künftige Generationen zählen jegliche nachfolgende Akte im Rahmen jeglicher menschlicher Betätigungsfelder, seien es militärische, ökonomische, kulturelle oder wissenschaftliche Betätigungen, sofern sie mit dem Wissen um die beträchtliche Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Folgen für die langfristige Gesundheit, Sicherheit oder Überlebensmöglichkeiten einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs ausgeführt werden:

- (a) Zwang der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs, unter Bedingungen zu leben oder zu arbeiten, die ihre Gesundheit oder Sicherheit in ernsthafter Weise gefährden, darunter Zwangsarbeit, Zwangsprostitution und Menschenhandel;
- (b) Widerrechtliche Aneignung oder Beschaffung von öffentlichen oder privaten Ressourcen und Besitztümern der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs, einschließlich weitreichende Unterschlagung, Veruntreuung oder anderweitige Hinterziehung solcher Ressourcen oder Besitztümer durch öffentliche Vertreter;
- (c) Absichtsvoller Entzug von Gegenständen, die für das Überleben der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs unerlässlich sind, einschließlich die Hinderung des Zugangs zu Wasser- und Nahrungsquellen oder die Vergiftung von Wasser- und Nahrungsquellen durch schädliche Organismen oder Verschmutzung;
- (d) Gewaltsame Vertreibung der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kol-

lektivs in umfassender oder systematischer Weise;

(e) Treffen von Maßnahmen, welche die Gesundheit der Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs ernstlich gefährden, einschließlich die Hinderung am Zugang zu medizinischen Dienstleistungen, Einrichtungen und Behandlungen, das Vorenthalten oder Verzerren von Informationen, die für die Vorbeugung und Behandlung von Krankheit oder Behinderung notwendig sind, oder die Ausführung irgendeiner Art von medizinischen oder wissenschaftlichen Experimenten, die weder durch eine medizinische Behandlung gerechtfertigt noch im Interesse der Probanden sind;

(f) Verhinderung der Ausübung ihrer Kultur, des Bekennens und Ausübens ihrer Religion, der Benutzung ihrer Sprache, Aufrechterhaltung ihrer kulturellen Praktiken und Traditionen und Erhaltung ihrer basalen sozialen und kulturellen Institutionen gegenüber Mitgliedern einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs;

(g) Verhinderung des Zugangs zu primärer, sekundärer, technischer, beruflicher oder höherer Bildung gegenüber Mitgliedern einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs;

(h) Verursachung von weitreichenden, langfristigen und schwerwiegenden Schäden an der natürlichen Umwelt, einschließlich der Vernichtung ganzer Spezies oder Ökosysteme;

(i) Widerrechtliche Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden durch den Ausstoß von Substanzen oder Organismen, die eine ernsthafte Gefährdung für Gesundheit, Sicherheit oder Überlebensmöglichkeiten für Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs darstellen;

(j) Andere Akte gleichartigen Charakters, durch die absichtsvolle und schwerwiegende Gefährdungen für Gesundheit, Sicherheit oder Überlebensmöglichkeiten für die Mitglieder einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs eintreten.

2. Die Wendung „eine beliebige identifizierbare Gruppe oder ein beliebiges identifizierbares Kollektiv“ bezeichnet jegliche zivile Gruppe oder Gemeinschaft, die sich geographisch, politisch, rassisch, national, ethnisch, kulturell, religiös oder in Hinsicht auf

ihr Geschlecht oder durch andere Merkmale bestimmen lässt, die laut internationalem Recht als unzulässige Gründe für Diskriminierung gelten.

Wie diese Bestimmung klarstellt, sind Verbrechen gegen zukünftige Generationen weder Verbrechen *der* Zukunft noch Verbrechen *in der* Zukunft. Erfasst werden vielmehr Taten oder Verhaltensweisen, die in der Gegenwart ausgeführt werden, in der Gegenwart ernsthafte Folgen haben und höchstwahrscheinlich auch für die Zukunft ernsthafte Folgen haben werden. Außer in einem Fall sind die betroffenen Opfer Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Verbrechen schon lebendig sind. Die einzige Ausnahme stellt der Unterparagraph (h) dar, wonach schwerwiegende Beschädigungen der Umwelt strafbar sind, ohne dass es in der Gegenwart individuelle Opfer geben muss. Verbrechen gegen die Menschlichkeit richten sich nicht direkt gegen alle Menschen, in ähnlicher Weise richten sich Verbrechen gegen künftige Generationen nicht direkt gegen zukünftige Generationen. Es wird eher Verhalten bestraft, das durch seine Schwere als Verletzung der Rechte zukünftiger Generationen einer betroffenen Gruppe oder eines betroffenen Kollektivs charakterisiert werden kann. Offensichtlich erfasst das Kriterium ‚Schädigung von Menschen oder der Umwelt in der Gegenwart‘ keine Handlungen oder Verhaltensweisen, von denen nur zukünftige Generationen, aber keine gegenwärtigen Generationen betroffen sind.

Wie auch andere internationale Strafrechtsregelungen setzen sich die ‚Verbrechen an zukünftigen Generationen‘ aus zwei Teilen zusammen: einen Einleitungsparagraphen, der die allgemeine rechtliche Forderung darlegt, durch die bestimmte verbotene Akte in den Status internationaler Verbrechen gehoben werden, und eine Liste der verbotenen Akte. Für ein Verbrechen gegen zukünftige Generationen wäre somit erforderlich, dass einer der verbotenen Akte aus den Unterparagraphen 1(a)-(j) der Bestimmung begangen wird, mit dem Wissen um „die beträchtliche Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Folgen für die langfristige Gesundheit, Sicherheit oder Überlebensmöglichkeiten einer beliebigen identifizierbaren Gruppe oder eines beliebigen identifizierbaren Kollektivs“. Das impliziert nicht, dass der verbotene Akt jedes einzelne Mitglied der fraglichen Gruppe oder des Kollektivs betreffen muss, sondern lediglich,

dass die Tat gegen die Mitglieder der identifizierbaren Gruppe oder des identifizierbaren Kollektivs gerichtet ist und von solchem Ausmaß, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die negativen Konsequenzen für diese Gruppe oder dieses Kollektiv auf lange Sicht eintreten werden. Außerdem ist klar, dass ein Verbrechen gegen zukünftige Generationen vorliegen kann, noch ehe die in der generellen gesetzlichen Regelung aufgelisteten Konsequenzen eintreten. Dies ist ähnlich wie beim Verbrechen des Genozids, das ja nicht erfordert, dass jedes einzelne Mitglied einer Gruppe vernichtet wird, ehe man einen Völkermord verfolgt, der hierauf abzielt.

Im Kontext der Verbrechen gegen künftige Generationen stellt diese Forderung eine Wissensanforderung dar, wie auch bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es wird aber keine spezifische Absicht verlangt, wie beim Völkermord, weil man so den schwierigen Nachweis umgehen kann, dass bestimmte Aktivitäten mit der Absicht ausgeführt wurden, eine identifizierbare Gruppe oder ein Kollektiv nachhaltig zu schädigen. Die Wissensanforderung in der allgemeinen rechtlichen Bestimmung des Verbrechens wäre erfüllt, wenn man zeigen könnte, dass ein Verursacher um die hohe Wahrscheinlichkeit der aufgelisteten verbotenen Konsequenzen gewusst hat oder das Risiko ihres Eintretens im normalen Ereignisverlauf wesentlich in Kauf genommen hat.²⁹ Dieses vorhanden gewesene Wissen muss zudem aus den relevanten Fakten und Umständen des gegebenen Falles zu erschließen sein.³⁰ Die Rede von ‚erheblicher Wahrscheinlichkeit‘ rührt aus dem üblichen internationalen Recht und bezeichnet standardmäßig das mentale Element der Verantwortlichkeit. Es ist erforderlich, dass der Verursacher wusste, dass seine Handlungen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit implizieren, die aufgelisteten verbotenen Folgen zu verursachen; der Verursacher braucht folglich nicht zu wissen, ob seine Handlungen oder sein Verhalten die *einzig*e Ursache oder die *sine qua non*-Ursache der verbotenen Konsequenzen ist.³¹

Verbrechen gegen zukünftige Generationen hätten damit einen relativ weiten Anwendungsbereich. Der Einleitungsparagraph erläutert, dass sie eine breite Spanne von Handlungen und Verhalten erfassen sollen und in Friedens- wie in Kriegszeiten ausgeübt werden können. Zudem gibt der zweite Paragraph eine breite Definition von einer

Unterparagrafen	Zweck	Quellenerklärung
1(a)	Bestraft schwere Verletzungen des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sowie des Rechts auf freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltes (<i>Internationales Abkommen über zivile und politische Rechte [International Covenant on Civil and Political Rights], (ICCPR) Art. 9 und 12</i>), des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes sowie des Rechts, unter sicheren und gesunden Bedingungen zu arbeiten (<i>Internationales Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights] (ICESCR), Art. 6(1) und 7(1)</i>).	Entspringt den Verbrechenstatbeständen der Zwangsarbeit und des Menschenhandels als Tatbestände der Sklaverei (<i>Römisches Statut, Art. 7(1) (c)</i>) sowie der erzwungenen Prostitution als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (<i>Römisches Statut, Art. 7(1) (g)</i>).
1(b)	Bestraft schwerwiegende Verletzungen des allgemeinen Prinzips des internationalen Rechts auf eine dauerhafte Souveränität über Ressourcen, welches besagt, dass die Staatsbürger von der Suche nach den Ressourcen und der daraus resultierenden nationalen Entwicklung profitieren. ³³	Weitet ein ähnliches Kriegsverbrechen, das der Plünderung, hiermit auch auf Friedenszeiten aus (<i>Römisches Statut, Art. 8(2) (b) (xvi)</i>) und stützt sich ferner auf den Straftatbestand der Korruption, wie er in Artikel 17 der UN-Konvention gegen Korruption dargelegt wird. ³⁴
1(c)	Bestraft schwere Verletzungen des Rechts auf Leben, mit besonderer Bezugnahme auf das Recht auf Nahrung und Wasser (<i>ICESCR, Art. 11</i>).	Weitet ein ähnliches Kriegsverbrechen auch auf Friedenszeiten aus (<i>Römisches Statut, Art. 8(2) (v) (xxv)</i>) und greift damit auf den zugrunde liegenden Akt des Genozides zurück (<i>Römisches Statut, Art. 6(c)</i>).
1(d)	Bestraft eine der gravierendsten Verletzungen des Rechts auf Wohnraum (<i>ICESCR, Art. 11(1)</i>).	Stützt sich auf die allgemeine Anmerkung des UN-Ausschusses für Angelegenheiten betreffend das <i>Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i> (ICESCR) und die im Abkommen enthaltene Bezugnahme auf das Recht auf Wohnraum (Allgemeine Anmerkung Nr. 7).
1(e)	Bestraft eine der gravierendsten Verletzungen des Rechts auf Gesundheit (<i>ICESCR, Art. 12</i>).	Stützt sich auf die allgemeine Anmerkung des UN-Ausschusses für Angelegenheiten betreffend das <i>Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i> (ICESCR) und die im Abkommen enthaltene Bezugnahme auf das Recht auf Gesundheit (Allgemeine Anmerkung Nr. 12) und weitet damit ein ähnlich formuliertes Kriegsverbrechen auf Friedenszeiten aus (<i>Römisches Statut, Art. 8(2) (b) (x)</i>).
1(f)	Bestraft schwere Verletzungen des Rechts auf Kultur (<i>ICCPR, Art. 27 und ICESCR, Art. 15</i>).	Stützt sich auf frühere Entwürfe der <i>Völkermordkonvention [Genocide Convention]</i> , welche auch das Verbrechen des kulturellen Genozides umfasst. ³⁵
1(g)	Bestraft eine der schwerwiegendsten Verletzungen des Rechts auf Bildung (<i>ICESCR, Art. 13</i>).	Stützt sich auf die allgemeine Anmerkung des UN-Ausschusses für Angelegenheiten betreffend das <i>Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i> (ICESCR) und die im Abkommen enthaltene Bezugnahme auf das Recht auf Bildung (Allgemeine Anmerkung Nr. 13).
1(h)	Bestraft schwere Verletzungen der allgemeinen, unter das internationale Recht fallenden Pflicht, gravierende Umweltgefahren und Umweltschäden zu vermeiden. ³⁶	Basiert auf einem ähnlich formulierten Kriegsverbrechen (<i>Römisches Statut, Art. 8(2) (b) (iv)</i>).
1(i)	Bestraft schwere Verletzungen des Rechts auf Leben, insbesondere des Rechts auf Gesundheit, Wohnraum, Nahrung und Wasser (<i>ICESCR, Art. 11 und 12</i>).	Stützt sich auf die allgemeine Anmerkung des UN-Ausschusses für Angelegenheiten betreffend das <i>Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i> (ICESCR) und die im Abkommen enthaltene Bezugnahme auf das Recht auf Gesundheit, Wohnraum, Nahrung und Wasser (Allgemeine Anmerkung Nr. 12, 14 und 15).
1(j)	Bestraft schwere Verletzungen von Rechten, wie sie durch andere Unterparagrafen geschützt werden.	Stützt sich auf eine ähnliche umfassende Bestimmung betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit (<i>Römisches Statut, Art. 7(1) (k)</i>).

„beliebigen identifizierbaren Gruppe oder Kollektiv“. Diese Definition, die sich auf eine ähnliche Formulierung im Art. 7(1)(h) des Römischen Statuts bezieht, bedeutet, dass Verbrechen gegen künftige Generationen für eine große Bandbreite von einzelnen oder spezifischen menschlichen Bevölkerungsteilen anwendbar sind, die sich durch gemeinsame geographische, politische, rassische, nationale, ethnische, kulturelle, religiöse, geschlechtsbezogene oder andere Merkmale abgrenzen lassen.

Handlungen, die als Verbrechen gegen zukünftige Generationen verboten sind

Die nebenstehende Tabelle stellt den Zweck und die Quellen für die verbotenen Handlungen dar, die in den Unterparagrafen 1(a)-1(j) der ‚Verbrechen gegen zukünftige Generationen‘ aufgelistet werden. Die Tabelle zeigt, dass als Verbrechen an künftigen Generationen solche Handlungen strafbar wären, die bereits als Verletzungen der internationalen Menschenrechte³² oder durch andere internationale Konventionen verfolgt werden können oder die eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder der Kriegsverbrechen darstellen würden.

Zusammenfassung

Auch wenn es ein gewisses Potential für die Anwendung des internationalen Strafrechts gibt, um Verhalten zu verfolgen, das schwerwiegende Auswirkungen für die Rechte zukünftiger Generationen hat, ist diese Option doch auf Grund der Begrenzungen, die mit den vorhandenen Definitionen internationaler Straftaten gegeben sind, von eingeschränkter Nützlichkeit. Deshalb hat der Weltzukunftsrat das Projekt zur Etablierung eines neuen Straftatbestandes ‚Verbrechen gegen zukünftige Generationen‘ initiiert, um die Interessen zukünftiger Generationen ausdrücklich und eindeutig zu schützen.

Die Etablierung dieses neuen Straftatbestandes hätte zwei wichtige Vorteile. Zunächst einmal würde dies Mechanismen und Prozeduren für individuelle strafrechtliche Verantwortung zur Verfügung stellen, so dass ernsthafte Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des internationalen Umweltrechts sowohl auf inländischer wie auf internationaler Ebene verfolgt werden können. Ein Zusatz zum Römischen Statut des ICC würde jene Staaten, die ihn ratifizieren, tatsächlich dazu verpflichten, die Fälle zu untersuchen und die Schadensverursacher nach ihrem heimi-

schen Strafrechtssystem zu inhaftieren und vor Gericht zu stellen.

Hierin besteht eigentlich nach dem Römischen Statut die primäre Verpflichtung der Staaten. Was auch immer man mit Blick auf die Wirksamkeit des ICC kritisch einwenden mag, der ICC ist eine Institution, die heimische Bemühungen um ein Ende der Straflosigkeit internationaler Verbrechen ergänzen soll. Nur wenn ein Staat nicht willens oder nicht fähig ist, Verbrechen gegen zukünftige Generationen selbst zu untersuchen, käme dem ICC die Macht zu, dies an Stelle der heimischen Autoritäten zu übernehmen. Im Hinblick hierauf sollte festgehalten werden, dass das ICC befugt ist, eine für schuldig befundene Person zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen, Geldstrafen aufzuerlegen und Gewinne, Eigentum und Vermögenswerte einzuziehen, die direkt oder indirekt aus der Straftat herrühren³⁷ oder auch eine Schadensbemessung anzuordnen, die Wiedergutmachung, Entschädigung oder Wiederherstellung nach sich zieht.³⁸

Wo es keine ernsthaften Bemühungen gibt, gibt es keinen Fortschritt.
/ Frederick Douglass /

Zweitens, neben dem unmittelbaren Vorteil, dass Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene möglich würde, würde die Einrichtung von ‚Verbrechen gegen zukünftige Generationen‘ Juristen und Gesetzgebern ein neues Werkzeug und Konzept an die Hand geben, um die Bedeutung bestimmter Normen und Werte aufrechtzuerhalten und Verhalten zu kritisieren, das diese Normen und Werte verletzt. Der Begriff des internationalen Verbrechens ist in der Tat eines der wichtigsten Mittel, mit dessen Hilfe die internationale Gemeinschaft moralisch schändliches Verhalten verurteilen kann. Worin seine Schwächen auch immer bestehen mögen, diese grünschnabelige internationale Strafgerechtigkeit stellt ein stärkeres Reglement für eine Bestrafung von Schäden an zukünftigen Generationen dar, als alles, was bisher im Rahmen des internationalen Rechts verfügbar ist.

Das *Römische Statut* sieht die Möglichkeit einer Ausweitung der Regelungen, die mit Verbrechensbekämpfung zu tun haben, im Rahmen der Rechtsprechung des ICC ausdrücklich vor.³⁹ Natürlich besteht kein Zweifel, dass die Bemühungen, ein neues internationales Konzept im Sinne eines Ver-

brechens gegen zukünftige Generationen zu schaffen, seine Verunglimpfer und Kritiker finden würde. Es liegt außerdem auf der Hand, dass es wohl einige Jahre dauern würde, ehe diese Bemühungen Früchte tragen. Ungeachtet dieser ernsthaften Hindernisse gibt es aber zwei Gründe, die Aussichten einer Kampagne zu Gunsten eines Verbrechens gegen zukünftige Generationen auf lange Sicht optimistisch zu werfen.

Der erste Grund liegt darin, dass die Merkmale und die Geschichte des Feldes des internationalen Strafrechts weitgehend ermutigend sind. Das bestehende internationale Strafrecht schließt bestimmte Elemente ein, die von konzeptueller Bedeutung für den Begriff des Verbrechens an zukünftigen Generationen sind. Einerseits kann Schaden, der durch internationale Verbrechen entsteht, oft ganze Gemeinschaften betreffen, wie im Falle des Völkermords oder der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Andererseits zeigt die Geschichte des internationalen Strafrechts, insbesondere die Entwicklung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass es für die Ausweitung des Anwendungsbereiches des internationalen Strafrechts Präzedenzfälle gibt. Verbrechen gegen die Menschlichkeit traten im internationalen Strafrecht im Zuge des Zweiten Weltkrieges auf, als Neuschöpfung der Charta des Internationalen Militärtribunals zu Nürnberg (Nürnberg Charta).⁴⁰ Während der Verhandlungen, aus denen die Charta von Nürnberg resultierte, wurde offensichtlich, dass bestimmte Verbrechen, die von den Nazis begangen wurden, nicht unter bestehende Gesetze fielen, allem voran die Grausamkeiten, die von den Deutschen gegen ihre eigenen Landsleute verübt worden waren. Um diese Leerstelle zu schließen, entwarfen die Alliierten eine dritte Kategorie von Verbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und schlossen damit die Lücke in den Regelungen, die für Verbrechen gegen den Frieden und für Kriegsverbrechen getroffen worden waren.⁴¹ Ursprünglich bestand eine enge Verknüpfung zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen Kategorien des internationalen Verbrechens, da die Charta von Nürnberg eine Rechtsprechung in Bezug auf diese Kategorie nur insofern erlaubte, als sie im Zuge oder in Verbindung mit der Ausführung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden verübt wurden. Heute bestehen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Handlungen, die in

Friedenszeiten ebenso verübt werden und die als internationales Verbrechen angesehen werden, nicht wegen eines Zusammenhangs mit einem bewaffneten Konflikt, sondern wegen ihrer Schwere.⁴² So wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Reaktion auf eine Gesetzeslücke etabliert wurden, zielt auch die Einführung von Verbrechen gegen künftige Generationen darauf ab, eine Lücke in den bestehenden Gesetzen zu schließen und existierende Tabus zu stärken, die für akzeptierbares menschliches Verhalten gelten. Außerdem geht es auch bei Verbrechen gegen zukünftige Generationen, ähnlich wie bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit darum, Verhalten zu kriminalisieren, das zwar in Friedenszeiten ausgeführt wird, aber in Kriegszeiten ein Kriegsverbrechen darstellt.

Es ist wichtig anzumerken, dass Verbrechen gegen künftige Generationen von anderen potentiellen Kandidaten für einen Einschluss in das *Römische Statut* abgegrenzt werden können, wie etwa der Drogenhandel oder der Terrorismus. In Rom sprach sich die Mehrheit der Staaten aus drei Hauptgründen gegen einen Einschluss jener Verbrechen aus: diese Verbrechen haben einen ganz anderen Charakter; es besteht die Gefahr, das ICC mit weniger wichtigen Verbrechen zu überlasten und es gibt bereits wirksame Systeme internationaler Kooperation, um solche Verbrechen zu unterbinden.⁴³ Es ist sicher richtig, dass eine drohende Überlastung mit Aufgaben ein Hindernis für die Einführung von ‚Verbrechen gegen künftige Generationen‘ darstellt. Auf der anderen Seite ähneln Verbrechen gegen künftige Generationen - im Gegensatz zu Drogenhandel und Terrorismus - im Charakter den anderen internationalen Verbrechen. (Dies sind z.B. Verletzungen von üblichem Recht oder Vertragsnormen, mit denen Werte geschützt werden sollen, die von der internationalen Gemeinschaft für wichtig erachtet werden und für deren Unterdrückung es gleichwohl ein universelles Interesse gibt.)⁴⁴ Doch in all diesen Fällen sind die vorhandenen Mechanismen für die Bestrafung von Verletzungen ökonomischer, sozialer und kultureller Rechte sowie ernsthafter Beschädigung der Umwelt eindeutig inadäquat.

Der zweite Grund, optimistisch zu sein, liegt darin, dass die Idee, eine neue Form des Verbrechens zu schaffen, um die Rechte künftiger Generationen zu schützen, das internationale Recht voranbringen würde, allerdings ganz in dem Sinne, dass angemessene

Bestrafung für Verhalten ermöglichen würde, welches die internationale Gemeinschaft ohnehin schon als sträflich betrachtet. Tatsächlich bauen Verbrechen gegen zukünftige Generationen auf internationales Recht auf, indem versucht wird, den Anwendungsbereich existierender internationaler Verbrechen von Kriegszeiten auf Friedenszeiten auszuweiten oder Strafverantwortung für bereits im internationalen Recht bestehende Verbote einzurichten. Was den zweiten Punkt angeht, scheint es vor dem Hintergrund des Prinzips, dass alle Menschenrechte gleich behandelt werden sollten,⁴⁵ kaum gerechtfertigt, den Bereich des internationalen Rechts auf die Kategorie der ernsthaften Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte zu beschränken. Mit anderen Worten, die Schaffung eines ‚Verbrechens gegen zukünftige Generationen‘ ist mit einem Schlüsselprinzip der internationalen Menschenrechte verträglich: Dass alle Rechte gleich, wechselseitig verknüpft und unteilbar sind. Es sollte zudem bemerkt werden, dass der Straftatbestand des ‚Verbrechens gegen künftige Generationen‘, indem er darauf abzielt, ökonomische, soziale und kulturelle Rechte zu schützen, der Hauptkritik entgeht, die Staaten und Korporationen mit Blick auf jene Rechte vorgebracht haben, nämlich dass diese zu vage sind und eher positive Verpflichtungen (ein bestimmtes Verhalten auszuführen) als negative Verpflichtungen (ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen) auferlegt werden. Indem sie die absichtsvolle Ausübung von ernsthaften Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in den Blick nehmen, stellen Verbrechen gegen künftige Generationen einen eindeutigen und ‚negativen‘ Ansatz für diese Rechte dar.

Auf jeden Fall gibt es triftige Gründe anzunehmen, dass die Verbreitung und Verwendung des Begriffes des ‚Verbrechens gegen künftige Generationen‘ vorteilhaft sein könnte, auch unabhängig von einer Erweiterung des Römischen Statut. Der Begriff des ‚Verbrechens gegen künftige Generationen‘ könnte eine wesentliche Rolle dabei spielen, zu zeigen, dass ernsthafte Brüche internationalen Rechts, einschließlich Verletzungen von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und gravierende Umweltschädigungen moralisch falsch sind und die schärfste Verurteilung verdienen. Letztendlich geht es bei der Idee, internationales Strafrecht anzuwenden, um intergenerationale Gerechtigkeit zu implementieren, ebenso sehr darum, moralisch falsches Ver-

halten zu bestrafen und ihm vorzubeugen, wie darum, bestehende Tabus in Bezug auf angemessenes Verhalten zu stärken. Anwälte und Politiker, denen intergenerationale Gerechtigkeit ein Anliegen ist, sollten verstärkt darüber nachdenken, welche Rolle die Kriminalisierung bestimmter abscheulicher Handlungen für die Vorbeugung, Bestrafung und Verurteilung solchen Verhaltens spielen könnte – zum Wohle künftiger Generationen.

Anmerkungen

1. Die geäußerten Ansichten stellen alleine die Meinung des Autors dar. Sie repräsentieren damit in keiner Weise die Ansichten irgendeiner Organisation, mit welcher der Autor in Kontakt steht. Entliehen sind diesem Artikel einige Gedanken aus dem, von Sébastien Jodoin verfassten Artikel *Crimes against Future Generations: A New Approach to Ending Impunity for Serious Violations of Economic, Social, and Cultural Rights and Severe Environmental Harm*, WFC & CISDL Legal Working Paper (März 2010). Diese und andere relevante Materialien stehen unter folgender Adresse zur Verfügung: www.crimes-againstfuturegenerations.org.

2. Ich respektiere die Existenz anderer Vorschläge für einen internationalen Umweltgerichtshof und auch für einen internationalen Umweltstrafgerichtshof. Doch diese Projekte unterscheiden sich grundlegend von meinem Ansatz. Erstens befassen sich diese Projekte mit Umweltstraftaten allein, während mein Vorschlag sich zusätzlich mit der Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte beschäftigt. Zweitens stehen sie nicht in Übereinstimmung mit dem bestehenden internationalen Strafrecht. Wenn zum Beispiel das Projekt von Adolfo Perez Esquivel (Perez Esquivel / The Dalai Lama 2007) neue Umweltverbrechen als neue Art der Verbrechen gegen die Menschheit sieht, so sollte eingewandt werden, dass das Konzept des Verbrechens gegen die Menschlichkeit eine spezifische Definition im internationalen Strafrecht hat. In dieser Definition wird jedoch kein Bezug auf Umweltstraftaten genommen. Sie kann auch nicht, wie im Artikel erklärt, in einer Weise geändert werden, dass sie den Tatbestand der Umweltschädigung aufgreift.

Das Projekt des International Court for the Environment Foundation (siehe <http://www.icefcourt.org/>) berücksichtigt sowohl staatliche und individuelle Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen.

Allerdings existiert das Konzept des Staatsverbrechens einfach nicht im internationalen Strafrecht, denn letzteres bezieht sich alleine auf die Individualebene.

3. United Nations General Assembly 1998: arts. 15 and 17-19.

4. Für allgemeine Informationen über diese unterschiedlichen Zielsetzungen internationalen Strafrechts, siehe Drumbl 2007.

5. Obwohl die Straftat der Aggressionsausübung ebenfalls im Statut von Rom aufgeführt wird, wurde dessen Wesen bisher noch nicht definiert und der Straftatbestand trat bisher noch nicht als solcher in Kraft.

6. International Committee of the Red Cross 1977: arts. 51-52.

7. International Committee of the Red Cross 1977: arts. 51(5)(b), 57(2)(a)(iii) and 57(2)(b).

8. United Nations General Assembly 1998: arts. 8(2)(a)(ii)-8(2)(a)(iv), 8(2)(b)(ii), 8(2)(b)(iv), 8(2)(b)(x), 8(2)(b)(xx) and 8(2)(b)(xxv).

9. United Nations General Assembly 1998: art. 8(2)(b)(iv).

10. Pfirter 1999: 149-151.

11. United Nations General Assembly 1998: art. 7(1) (h).

12. United Nations General Assembly 1998: art. 7(1) (k).

13. United Nations General Assembly 1998: art. 7(1)(h).

14. *Prosecutor v. Kordic and Cerkez* 2001: paras. 271-272.

15. *Prosecutor v. Kayishema* 1999: paras. 148-51.

16. *Prosecutor v. Kupreskic u.a.* 2000: para. 631.

17. Zusätzlich zu den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen, fordert das Römische Statut bezüglich des Aspektes der Drangsalierung, dass dieser in Verbindung mit einer weiteren internationalen Straftat sowie vor dem Hintergrund einer besonderen diskriminierenden Absicht begangen wurde.

18. *Prosecutor v. Kunarac* 2002: para. 86.

19. United Nations General Assembly 1998: art. 7(2)(a).

20. United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court 2000: art. 7(3).

21. United Nations General Assembly 1998: article 2(b); United Nations General Assembly 1998: article 2(c); United Nations General Assembly 1998: art. 2(b).

22. *Prosecutor v. Seromba* 2008: para. 46.

23. United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court 2000: art. 6(b), fn. 3.

24. *Prosecutor v. Kayishema* 1999: paras. 115-16.

25. United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court 2000: art. 6(c), fn. 4.

26. *Prosecutor v. Akayesu* 2001: paras. 507-508.

27. Die Expertenkommission wurde durch den World Future Council mit dem Ziel ins Leben gerufen, neue Gesetze und Strategien zu entwerfen, um so menschliche Sicherheit, ökologische Integrität und soziale Gerechtigkeit im Interesse künftiger Generationen zu gewährleisten (siehe www.worldfuturecouncil.org). Das Centre for International Sustainable Development Law hat sich das Ziel gesetzt, auf Nachhaltigkeit bedachte Gesellschaften und den Schutz der Ökosysteme zu fördern, indem es das Verständnis für sowie die Entwicklung und die Umsetzung von internationalen Gesetzen für eine nachhaltige Entwicklung voranbringt (siehe www.cisd.org).

28. Für eine vollständige Analyse und Kommentierung, siehe den Verweis in Anmerkung 1.

29. United Nations General Assembly 1998: art. 30(3) and *Prosecutor v. Kunarac* 2002: para. 102.

30. United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court 2000: para. 3.

31. *Prosecutor v. Blaskic* 2004: para. 42.

32. Die unten angeführten Verweise beziehen sich auf die United Nations General Assembly 1966a beziehungsweise auf die United Nations General Assembly 1966b.

33. Schrijver 1997: 390-392.

34. United Nations General Assembly 2003.

35. Economic and Social Council 1948: art. HI.

36. See United Nations Conference on the Human Environment 1972: principle 21. Siehe auch United Nations Yearbook of the International Law Commission 1991: at 107.

37. United Nations General Assembly 1998: art. 77.

38. United Nations General Assembly 1998: art. 75.

39. United Nations General Assembly 1998: arts. 121(5) and 1231(1).

40. Cassese 2003: 70.

41. Bassiouni 1992: 17, 22-24; Cassese 2003: 68-69.

42. Cassese 2003: 64-65; Robinson 2001: 57.

43. Hebel and Robinson 1999: 81, 86.

44. Cassese 2003: 23.

45. World Conference on Human Rights 1993: Para. 5: "Alle Menschenrechte sind universal, unteilbar, interdependent und in

Wechselbeziehung stehend. Die internationale Gemeinschaft muss Menschenrechte allgemein in einer fairen und gleichen Weise sowie auf derselben Basis und mit derselben Gewichtung behandeln. Auch wenn die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller, wirtschaftlicher und religiöser Hintergründe bedacht werden müssen, ist es dennoch die Pflicht der Staaten, ungeachtet ihres wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Systems, alle Menschenrechte und fundamentale Freiheiten zu fördern und zu schützen."

Literaturverzeichnis

Bassiouni, M. Cherif (1992): *Crimes against Humanity in International Criminal Law*. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers.

Cassese, Antonio (2003): *International Criminal Law*. Oxford: Oxford University Press.

Centre for International Sustainable Development Law. <http://www.cisd.org/>. Abgerufen 25. Mai 2010.

Charter of the International Military Tribunal, Aug. 8, 1945, 59 Stat. 1546, 82 U.N.T.S 284.

Drumbl, Marc (2007): *Atrocity, Punishment, and International Law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Economic and Social Council (1948): *Report of the Ad Hoc Committee on Genocide*, 5 April - 10 May 1948. Official Records of the Economic and Social Council, Third Year, Seventh Session, Supplement No. 5 (E/794).

Perez Esquivel, Adolfo / The Dalai Lama (2007): *Appeal on Environmental Crimes*. http://www.adolfoperezesquivel.com.ar/Adolfo%20IAES/SUPPORT_APPEAL.pdf. Abgerufen 28. Mai 2010.

Pfirter, Didier (1999): Article 8(2)(b)(iv) – Excessive Incidental Death, Injury, or Damage. In: Roy S. Lee, (ed.): *The International Criminal Court: The Making of the Rome Statute*. Boston: Kluwer Law International, 149-151.

Prosecutor v. Akayesu, ICTR-96-4-T, Appeal Judgment, 1 June 2001. *Prosecutor v. Blaskic*, IT-95-14-A, Appeal Judgment, 29 July 2004. *Prosecutor v. Kayishema*, ICTR-95-1, Trial Judgment, 21 May 1999.

- Prosecutor v. Kordic and Cerkez, IT-95-14/2, Trial Judgment, 26 February 2001.
- Prosecutor v. Kunarac, Case No. IT-96-23, Appeal Judgment, 12 June 2002.
- Prosecutor v. Kupreskic u.a., IT-95-16-T, Trial Judgement, 14 January 2000.
- Prosecutor v. Seromba, ICTR-2001-66-A, Appeal Judgement, 12 March 2008.
- International Committee of the Red Cross (1977): Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977, 1125 UNTS 3.
- International Court for the Environment Foundation. <http://www.icef-court.org/>. Abgerufen 25. Mai 2010.
- Robinson, Darryl (2001): The Elements of Crimes Against Humanity. In: Roy S. Lee (Hg.): The International Criminal Court: Elements of Crime and Rules of Procedure and Evidence. Ardsley, NY: Transnational Publishers Inc., 80-108.
- von Hebel, Herman / Robinson, Darryl (1999): Crimes within the Jurisdiction of the Court. In: Roy S. Lee (Hg.): The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute. Issues. Negotiations. Results. The Hague: Kluwer Law International, 79-124.
- Schrijver, Nico (1997): Permanent Sovereignty over Natural Resources. Balancing Rights and Duties. Cambridge: Cambridge University Press.
- United Nations Conference on the Human Environment (1972): Stockholm Declaration on the Human Environment, UN Doc. A/C.48/14 (1972), 11 ILM 1461.
- United Nations General Assembly (2003): United Nations Convention against Corruption. 31 October 2003, 2349 U.N.T.S. 41.
- United Nations General Assembly (1998): Rome Statute of the International Criminal Court, adopted by the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, July 17, 1998, U.N. Doc.A/CONF.183/9.
- United Nations General Assembly (1966 a): International Covenant on Civil and Political Rights, December 16, 1966, 999 U.N.T.S. 171.
- United Nations General Assembly (1966 b): International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, December 16, 1966, 993 U.N.T.S. 3.
- United Nations Preparatory Commission for the International Criminal Court (2000). Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court, Addendum: Finalized Text of the Elements of Crimes, U.N. Doc. PCNICC/2000/INF/3/Add. 2.
- United Nations Yearbook of the International Law Commission (1991): Draft Code of Crimes against Peace and Mankind. Vol. II, Part Two, UN Doc. A/CN.4/SER.A/1991/Add.1 (part 2).
- World Conference on Human Rights (1993): Vienna Declaration and Programme of Action, as adopted by the World Conference on Human Rights on 25 June 1993, U.N. Doc. A/CONF.157/23.
- World Future Council. <http://www.worldfuturecouncil.org/>. Abgerufen 25. Mai 2010.

Eingereicht: 31.03.2010
Angenommen: 10.06.2010



Sébastien Jodoin ist juristischer wissenschaftlicher Mitarbeiter am Centre for International Sustainable Development Law, wissenschaftlicher Mitarbeiter am McGill Centre for Human Rights and Legal Pluralism sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich öffentliche Interessenwahrung bei Amnesty International Kanada.

Kontaktdaten:
 Centre for International Sustainable Development Law (CISDL),
 Chancellor Day Hall, 3644 Peel Street,
 Montreal, Quebec
 H3A 1W9, Canada.
 Email: sjodoin@cisdl.org

Der parlamentarische Kommissar für künftige Generationen Ungarns und sein Einfluss

von Dr. Éva Tóth Ambrusné

Zusammenfassung: Der parlamentarische Kommissar für künftige Generationen Ungarns ist eine ziemlich einzigartige Institution, die im Jahr 2008 gegründet wurde. Der Kommissar ist mit starken und sehr spezifischen Kompetenzen und Befugnissen ausgestattet, um die Interessen künftiger Generationen zu schützen. Die Veröffentlichung seines ersten Jahresberichts¹ vor dem Parlament gibt Anlass, die Wirksamkeit der von

ihm verwendeten Instrumente auf die zu fördernde Generationengerechtigkeit zu beurteilen.

Amtsgründung des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen²

Die Idee der Institutionalisierung der Repräsentation künftiger Generationen in Ungarn tauchte erstmals vor mehr als zwanzig Jahren auf. Diese Idee wurde im Sommer

2008 Wirklichkeit, als das Amt des parlamentarischen Kommissars für künftige Generationen (im Folgenden: Kommissar) in Ungarn ins Leben gerufen wurde. Der Weg zum Ziel war jedoch nicht einfach. Die ungarische Nichtregierungsorganisation ‚Schützt die Zukunft‘ (auf ungarisch: Védegyelet) investierte über Jahre hinweg erhebliche Anstrengungen, um die politischen Parteien von der Wichtigkeit zu überzeugen,